

BGer 5A 480/2022 vom 4. Juli 2022

Bundesgericht, 2022-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_480_2022

FR: TF 5A 480/2022 du 4 juillet 2022

IT: TF 5A 480/2022 del 4 luglio 2022

Regeste

Neuregelung des persönlichen Verkehrs | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerde besteht in erster Linie aus Polemik gegenüber den beteiligten Behörden, Gerichten und der Staatsanwaltschaft, insbesondere aber gegenüber der KESB, welche lüge und verleumde und untätig bleibe, obwohl der Kindesmissbrauch durch die Mutter mit Hunderten von Beweismails belegt worden sei. All diese Ausführungen gehen an den Erwägungen des angefochtenen Urteils zur sachlichen Zuständigkeit vorbei. In Bezug auf die betreffende Kernerwägung der zwingenden gesetzlichen Zuständigkeitsordnung bringt der Vater einzig vor, es sei wesentlich wichtiger, dass die KESB ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehme und die Kinder schütze. Damit ist keine Rechtsverletzung darzutun. Das Obergericht hat korrekt ausgeführt, dass für die Abänderung der mit Scheidungsurteil geregelten Kindesbelange bei Uneinigkeit der Eltern grundsätzlich das Gericht zuständig ist, soweit es nicht nur um den persönlichen Verkehr geht (Art. 134 Abs. 3 ZGB), und dass das bereits mit den anderen Belangen befasste Gericht soweit nötig auch das Besuchsrecht neu regelt (Art. 134 Abs. 4 ZGB). Diese Kompetenzattraktion durch das mit der Abänderung befasste Gericht soll eine Spaltung der Zuständigkeit verhindern und ist vom Gesetz zwingend vorgegeben. Daran ändert nach den zutreffenden Erwägungen des Obergerichtes auch das Schreiben der KESB vom 21. Februar 2022 nichts; abgesehen davon verweist die KESB darin gerade auf die soeben beschriebene Gesetzeslage.

E. 3

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.